



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/203	
- öffentlich -	Datum: 11.01.2022	
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in: Herr Dr. Kruse	
	Bearbeiter/in: Förster, Nils	
Antrag der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt auf Bewilligung einer Fehlbetragszuweisung aus Kreismitteln		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 9.536,88 € zu gewähren.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Gemeinde Rade bei Hohenwestedt hat im Jahr 2021 einen Antrag für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für einen im Haushaltsjahr 2020 entstandenen Fehlbetrag in Höhe von 22.644,46 € gestellt.

Nach § 17 Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) können kreisangehörige Gemeinden zum Ausgleich von unvermeidlichen Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre Fehlbetragszuweisungen erhalten. Gemäß § 17 Abs. 4 S. 3 FAG stellt jeder Kreis hierfür einen Betrag in Höhe von mindestens 0,5 % seiner Erträge aus den Kreisschlüsselzuweisungen und der Kreisumlage bereit. Von einer Mittelbereitstellung kann abgesehen werden, wenn im jeweiligen Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt wurde.

Aus diesen zu bildenden Mitteln werden Fehlbetragszuweisungen an die der Kommunalaufsicht des Landrats unterstehenden Gemeinden gewährt, soweit der festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag 80.000,00 € nicht übersteigt. In allen übrigen Fällen, erfolgt die Bewilligung durch das für Inneres zuständige Ministerium aus dem beim Land gebildeten Kommunalen Bedarfsfonds.

Im Kreishaushalt 2021 sind für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen keine Mittel eingeplant worden, da bereits seit 2006 (Gemeinden Karby und Blumenthal) kein unvermeidlicher Fehlbetrag gem. § 17 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 4 FAG im Kreisgebiet festgestellt wurde und eine Bereitstellung somit gem. § 17 Abs. 4 letzter Satz FAG entbehrlich ist.

Nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfswweisungen in der Fassung vom 03.01.2019 ist Voraussetzung für die Bewilligung einer Fehlbetragszuweisung, dass der Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann. Hierzu hat das Innenministerium im Rahmen des Haushaltskonsolidierungserlasses detaillierte Hinweise gegeben.

Die Überprüfung des Antrags der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt erfolgte durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises und kam zu folgenden Erkenntnissen. (Details s. Anlage)

Vom beantragten Fehlbetrag in Höhe von 22.644,46 € sind die unten dargestellten Beträge in Abzug zu bringen:

- a.) der im Haushalt 2020 durch die Gemeinde abgedeckte Fehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 7.255,93 €
- b.) der nicht der Deckung des Verwaltungshaushaltes geltenden Buchungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.129,39 €
- c.) das nicht ausgeschöpfte Steueraufkommen in 2020 in Höhe von 3.258,26 €
- d.) die nicht ausgeschöpfte Hundesteuer in 2020 in Höhe von 1.464,00 €

Alle übrigen Hinweise des Innenministeriums zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und Beschränkung der Ausgaben hat die Gemeinde Rade bei Hohenwestedt nach Feststellung des Gemeindeprüfungsamtes beachtet, so dass die Förderungsvoraussetzungen für die Bewilligung einer Fehlbetragszuweisung erfüllt sind.

Im Jahre 2006 hat der Hauptausschuss beschlossen (Beschluss vom 08.02.2006), dass sich der Kreis bei künftigen Anträgen an der jeweiligen Förderungspraxis des Landes orientieren wird. Laut Auskunft des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Gleichstellung des Landes S-H. wird für Anträge auf Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2020 an der Förderungspraxis der vergangenen Jahre festgehalten und der festgestellte Fehlbedarf in voller Höhe übernommen.

Aus Sicht der Verwaltung wird aus den vorgenannten Gründen vorgeschlagen, den im Haushaltsjahr 2020 entstandenen Fehlbetrag in Höhe von 9.536,88 € als fehlbedarfsdeckungsfähig anzuerkennen und der Gemeinde eine entsprechende Zuweisung zu gewähren.

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von 9.536,88 €

Anlage/n:

Bericht über die Prüfung des Antrages der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung gem. § 17 FAG für das Jahr 2020



Kreis Rendsburg- Eckernförde

Gemeindeprüfungsamt

B E R I C H T

über die Prüfung

des Antrages der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt

auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung gem. § 17 FAG

für das Jahr 2020

Prüfende: Thomas Höpfner
Johanna Tietgen

Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Bericht über die Prüfung des Antrages der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung gem. § 17 FAG für das Jahr 2020

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Gemeindeprüfungsamt
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 202-426
pruefungsamt@kreis-rd.de

Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Bericht über die Prüfung des Antrages der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung gem. § 17 FAG für das Jahr 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	- 4 -
2	Ermittlung der Höhe der Fehlbetragszuweisung.....	- 4 -
2.1	Vorgetragener Jahresfehlbetrag 2019	- 5 -
2.2	Defizit des Verwaltungshaushalts	- 5 -
2.3	Realsteuern	- 5 -
2.4	Hundesteuer	- 6 -
3	Berechnung Fehlbetragszuweisung	- 6 -
4	Ergebnis	- 7 -

1 Vorbemerkungen

Anlass dieser Prüfung ist der Antrag der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt auf Gewährung von Fehlbetragszuweisungen gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Verbindung mit der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags – und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.01.2019 (Richtlinie), dem Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 02.03.2021 sowie dem Haushaltskonsolidierungserlass vom 05.07.2021.

Nach Ziffer 2.6.2 der Richtlinie sind Anträge auf Fehlbetragszuweisungen von kreisangehörigen Gemeinden, die der Aufsicht des Landrates unterstehen, bis zum 01. Mai dem Kreis vorzulegen.

Die Gemeinde Rade bei Hohenwestedt hat mit Schreiben vom 22.04.2021 - eingegangen beim Kreis am 26.04.2021 – einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für den **Fehlbetrag in Höhe von 22.644,46 €**, der sich beim Abschluss der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020 ergeben hat, gestellt.

Der Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2020 ist damit fristgerecht eingegangen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist, dass die Gemeinde im Jahr der Antragsstellung (2021) ihre Hebesätze wie folgt festgesetzt hat:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
380 %	425 %	380 %

Diese Voraussetzungen wurden durch den Beschluss und mit der Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das 2021 vom 21.04.2021 erfüllt.

2 Ermittlung der Höhe der Fehlbetragszuweisung

Gemäß § 17 Abs. 1 FAG können kreisangehörige Gemeinden und Kreise Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten. Dies ist nach Ziffer 2.1 der Fall, wenn sie ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzausgleichszuweisungen nach dem FAG ausgleichen können oder noch nicht abgedeckte als unvermeidlich anerkannte Fehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren bestehen.

Fehlbetragszuweisungen werden nur zur Abdeckung von Fehlbeträgen gewährt, die im Verwaltungshaushalt entstanden sind. Dabei wird jeweils der zum Ende des letzten Jahres aufgelaufene Fehlbetrag zu Grunde gelegt, wobei darin enthaltene Fehlbeträge aus Vorjahren nur insoweit berücksichtigt werden können, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung gezahlt worden ist (vgl. Ziffer 2.5.1 der Richtlinie).

2.1 Vorgetragener Jahresfehlbetrag 2019

Mit dem Antrag vom 22.04.2021 schilderte die Gemeinde Rade bei Hohenwestedt, dass trotz aller Anstrengungen ein unvermeidbarer Jahresfehlbetrag in Höhe von 22.644,46 € im Haushaltsjahr 2020 entstanden ist. In diesem enthalten ist der vorgetragene Jahresfehlbetrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von 7.255,93 €, der in 2020 nicht erwirtschaftet werden konnte.

Da der Fehlbetrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von **7.255,93 €** seinerzeit nicht von der Gemeinde im Rahmen des Fehlbetragszuweisungsverfahrens beantragt wurde, kann eine Berücksichtigung in diesem Jahr im Hinblick auf die geltenden Richtlinien nicht erfolgen. Der Betrag ist insoweit in der abschließenden Fehlbetragsbedarfsberechnung abzuziehen.

2.2 Defizit des Verwaltungshaushalts

Laut Jahresrechnung 2020 wurde zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes ein Betrag in Höhe von 14.259,14 € benötigt. Dieser wurde aus dem Vermögenshaushalt zugeführt und ist nach Ziffer 2.5.1 der Richtlinie anzurechnen.

Der Vermögenshaushalt schließt jedoch mit einem Fehlbetrag in Höhe von 22.644,46 € ab. Hierin enthalten sind neben den bereits erwähnten Fehlbeträgen aus Vorjahren (7.255,93 €) und der Zuführung an den Verwaltungshaushalt (14.259,14 €) ebenfalls 597,86 € für den Erwerb beweglichen Anlagevermögens sowie 531,53 € für Baumaßnahmen.

Da Fehlbetragszuweisungen allein für Beträge gewährt werden können, die im Verwaltungshaushalt entstanden sind, ist bei den übrigen Ausgaben des Vermögenshaushaltes ein Abzug in Höhe von **1.129,39 €** vorzunehmen.

2.3 Realsteuern

Neben den allgemeinen Regularien wurden die Hebesätze und Einnahmen aus den Realsteuern während der Prüfung betrachtet.

Im Rahmen der 1. Nachtragssatzung vom 21.04.2021 wurden diese den Anforderungen der Anlagen zum Haushaltskonsolidierungserlass angepasst und, wie oben unter Nr. 1 (Vorbemerkungen) erwähnt, angehoben.

Sofern die Hebesätze im Fehlbetragsjahr nicht in entsprechender Höhe festgesetzt waren, wird die Differenz nicht anerkannt.

	Soll 2020	Ist 2020	Einnahmeverzicht
Grundsteuer A	380 %	320	783,51 €
Grundsteuer B	425 %	320	2.415,11 €
Gewerbesteuer	380 %	320	59,64 €
		Gesamt:	3.258,26 €

Die Berechnung des mit den zu niedrig festgesetzten Hebesätzen zusammenhängenden Einnahmeausfalles ergab eine Summe in Höhe von **3.258,26 €**, welche bedarfsmindernd in Abzug zu bringen ist.

Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Bericht über die Prüfung des Antrages der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung gem. § 17 FAG für das Jahr 2020

2.4 Hundesteuer

Da im Rahmen des Verfahrens, neben den Mindesthebesätzen und dem damit eventuell verbundenen Einnahmeverzicht auch die Ausschöpfung aller weiteren Maßnahmen zur Einnahmeerzielung betrachtet wird, wurde auch die Hundesteuerersatzung der Gemeinde geprüft.

Zum 01.01.2021 ist diese den Anforderungen der Anlagen zum Haushaltskonsolidierungserlass angepasst und die Hundesteuer auf 120,00 € für den ersten, 120,00 € für den zweiten und 120,00 € für jeden weiteren Hund angehoben worden.

Sofern die Steuersätze im Fehlbetragsjahr nicht in entsprechender Höhe festgesetzt waren, wird die Differenz nicht anerkannt.

	Anzahl Jahres- durchschnitt	Mindestsatz lt. Hinweisliste Innenmi- nisterium für 2020	Steuersatz 2020	Einnahme- verzicht
1. Hund	12	120 €	24 €	1.152,00 €
2. Hund	3	120 €	48 €	216,00 €
3. Hund	2	120 €	72 €	96,00 €
Gesamt:				1.464,00 €

Die Berechnung des mit den zu niedrig festgesetzten Hundesteuerbeträgen zusammenhängenden Einnahmeausfalles ergab eine Summe in Höhe von **1.464,00 €**, welche bedarfsmindernd in Abzug zu bringen ist.

3 Berechnung Fehlbetragszuweisung

Nach dem Erlass des Innenministeriums vom 02.03.2021 ist bei Gemeinden, die in 2020 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung geführt haben, das strukturelle Defizit maßgeblich für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung.

Das strukturelle Defizit ist wie folgt zu ermitteln:

-	Jahresergebnis
+	zzgl. erhaltene und als Einnahme verbuchte Fehlbetragszuweisungen
-	abzgl. von der Gemeinde abgedeckte Vorjahresdefizite
-	abzgl. Beträge, die in 2020 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes als nicht bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können

Für die Gemeinde Rade bei Hohenwestedt ergibt sich daher folgende Berechnung:

Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Bericht über die Prüfung des Antrages der Gemeinde Rade bei Hohenwestedt auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung gem. § 17 FAG für das Jahr 2020

Fehlbetrag lt. Antrag	22.644,46 €
abzgl. des im Haushaltsjahr 2020 durch die Gemeinde abgedeckten Fehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2019 (Punkt 2.1)	-7.255,93 €
abzgl. der nicht der Deckung des Verwaltungshaushaltes geltenden Buchungen im Vermögenshaushalt (JR 2020) (Punkt 2.2)	-1.129,39 €
abzgl. nicht ausgeschöpftes Steueraufkommen in 2020 (Punkt 2.3)	-3.258,26 €
abzgl. Nicht ausgeschöpfte Hundesteuer 2020 (Punkt 2.4)	-1.464,00 €
Anzurechnender Betrag:	9.536,88 €

Als Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Gemeinde Rade bei Hohenwestedt im Haushaltsjahr 2020 nicht in der Lage war, den Haushalt aus eigener Kraft auszugleichen.

Auch wird sie aus heutiger Sicht nicht in der Lage sein, den Jahresfehlbetrag 2020 durch künftige Jahresüberschüsse auszugleichen, da nach der mittelfristigen Ergebnisplanung ebenfalls Jahresfehlbeträge zu erwarten sind.

Die Ergebnisplanung 2021 geht von folgenden Abschlüssen aus:

Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
-28.300,00 €	-25.900,00 €	-23.600,00 €	-20.100,00 €

Sie wird daher in den nächsten Haushaltsjahren voraussichtlich weiterhin auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sein.

4 Ergebnis

Unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge wird empfohlen, den verbliebenen Jahresfehlbetrag

in Höhe von 9.536,88 €

anzuerkennen.

Rendsburg, den 01.09.2021


Carsten Ludwig

